



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 14. Januar 2016

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
24	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	S. 21	28 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 22
25	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	S. 21	29 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf S. 23
26	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern	S. 21	30 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der FS Karton GmbH in Neuss S. 23
27	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal	S. 22	

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

24 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung
34.02.02.02 KR 12

Düsseldorf, den 29. Dezember 2015

Mit Wirkung vom 01.03.2016 wird Herr Michael Möhrke für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 12. Kehrbezirk in der Stadt Krefeld (Ortsteil Lindental) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 21

25 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung
34.02.02.02 ME 31

Düsseldorf, den 29. Dezember 2015

Mit Wirkung vom 01.03.2016 wird Herr Andre Modzel für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 31. Kehrbezirk im Kreis Mettmann (Ratingen-Tiefenbroich) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 21

26 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern

Bezirksregierung
34.02.02.02 MG 20

Düsseldorf, den 29. Dezember 2015

Mit Wirkung vom 01.04.2016 wird Herr Anton Martinek für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den 20. Kehrbezirk in der Stadt Mönchengladbach (Ortsteile Hermges und Dahl sowie Teile des Stadtteils Rheydt) bestellt.

Abl. Bez. Ddf. 2016 S.21

27 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal

Bezirksregierung
53.01-100-53.0070/15/8.1.1.1

Düsseldorf, den 29. Dezember 2015

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal hat mit Datum vom 05.08.2015 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerks gestellt.

Gegenstand des Antrags ist die Errichtung eines Kalkhydrat-Verladesilos mit einem Nutzvolumen von 67 m³, die Anbindung des Kalkhydratsilos an die bestehende Kalklöschanlage und die Erhöhung des Verkehrsaufkommens durch den Abtransport von gelöschtem Kalk, da neben dem Eigenbedarf zur Rauchgasreinigung im Rahmen freier Kapazitäten zusätzliches Kalkhydrat hergestellt und verkauft werden soll.

Das Vorhaben bedarf nach § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 22

28 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0072/15/1.2.3.2

Düsseldorf, den 05. Januar 2016

Antrag der BASF Personal Care and Nutrition GmbH auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH hat mit Datum vom 28.09.2015, zuletzt ergänzt am 14.12.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) auf dem Betriebsgelände Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb des BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 4.650 kW, der Bau des BHKW-Gebäudes (Stahlbeton-Container) sowie Errichtung und Betrieb diverser Nebeneinrichtungen (hauptsächlich Kaminanlage, Schmierölanlage, Wärmetauscheranlagen, Gemisch- und Notkühlung, Elektrotechnik- und Steuerungsanlagen).

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Eifländer

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 22

29 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0073/15/1.2.3.2

Düsseldorf, den 05. Januar 2016

Antrag der Henkel AG & Co. KGaA auf Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks

Die Henkel AG & Co. KGaA hat mit Datum vom 28.09.2015, zuletzt ergänzt am 14.12.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb eines Blockheizkraftwerks (BHKW) auf dem Betriebsgelände Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf gestellt.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb des BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 4.650 kW, der Bau des BHKW-Gebäudes (Stahlbeton-Container) sowie Errichtung und Betrieb diverser Nebeneinrichtungen (hauptsächlich Kaminanlage, Schmierölanlage, Wärmetauscheranlagen, Gemisch- und Notkühlung, Elektrotechnik- und Steuerungsanlagen).

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.2.3.2, Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Eifländer

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 23

30 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der FS Karton GmbH in Neuss

Bezirksregierung
53.01-100-53.0086/15/1.1

Düsseldorf, den 05. Januar 2016

Antrag der FS Karton GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Energieversorgung durch NOx-Reduzierung am HD Kessel

Die FS Karton GmbH hat mit Datum vom 25.11.2015 einen Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG zur Änderung der Betriebseinheit „Energieversorgung“ (BE 130) durch Maßnahmen zur NOx-Reduzierung am Hochdruckkessel (HD Kessel) gestellt.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Hartz

Abl. Bez. Ddf. 2016 S. 23

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf